

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 76 (1982)
Heft: 5

Artikel: Nein zum Gesinnungsstrafrecht
Autor: Spieler, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-142990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nein zum Gesinnungsstrafrecht

«Ordnungsgesetze» haben in der Schweiz Tradition. Sie gehören zum Instrumentarium rechtsbürgerlicher Krisenbekämpfung, wann immer die sozialen Spannungen wachsen. Nicht weniger Tradition hat aber auch der Kampf der politischen Linken gegen den Abbau des Rechtsstaates. Die freiheitliche Tradition innerhalb der Eidgenossenschaft setzte sich 1922 gegen die erste Lex Häberlin und 1934 gegen deren Neuauflage, das «Zuchthausgesetz», durch. Und noch in jüngster Zeit, am 3. Dezember 1978, hat das Volk die Einführung einer Bundessicherheitspolizei abgelehnt. Wir dürfen daher hoffen, daß es auch in der Referendumsabstimmung vom kommenden 6. Juni die Strafrechtsnovelle der Bundesversammlung zur angeblichen Bekämpfung von «Gewaltverbrechen» verwerfen wird.

Der dreifache Abbau des Rechtsstaates

Es sind vor allem drei Bestimmungen, die unseren entschiedenen Widerstand herausfordern:

1. Wer bei Unruhen Gewalt gegen Sachen anwendet, soll künftig von Amtes wegen (und nicht mehr auf Antrag des Geschädigten) verfolgt werden. Für versöhnliche Gesten oder eine gütliche Einigung bleibt kein Raum mehr. Schlimmer noch: Um diese Strafverfolgung von Amtes wegen zu ermöglichen, kann die Polizei künftig jeden Demonstrationszug bespitzeln, die Teilnehmer fotografieren und wie potentielle Kriminelle behandeln. Der Rechtsstaat, der angeblich geschützt werden soll, wird in Tat und Wahrheit abgebaut. Diese «präventiven Polizeimaßnahmen» gibt es zwar schon heute; aber es ist doch ein Unterschied, ob solche Praktiken gesetzwidrig sind oder ob sie sich hinter dem Deckmantel der Legalität austoben können.

2. «Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert», wird mit Gefängnis oder Buße bedroht. Aufgrund dieser Bestimmung kann jeder bestraft werden, der Streikposten organisiert, zur Besetzung einer Fabrikhalle, eines Vorlesungssaales, einer leerstehenden Wohnung oder eines AKW-Geländes aufruft. Ein unbedachtes Wort am Wirtshaustisch genügt, um in die Fänge der Strafjustiz zu geraten. Das Denunziantentum wird Urständ feiern. Wer öffentlich redet oder für die Öffentlichkeit schreibt, muß sich darauf gefaßt machen, daß seine Meinungsäußerung der staatlichen Nachzensur unterliegt. Strafbar macht sich zum Beispiel, wer den «Sprayer von Zürich» für seine Strichmännchen lobt, sofern er damit eine «Sachbeschädigung» propagiert.

3. Zu bestrafen sind nach der Abstimmungsvorlage bereits Vorbereitungshandlungen für Verbrechen oder eben das, was die Strafverfolgungsbehörden als «Vorbereitungshandlungen» ansehen werden. Alltägliche Handlungen wie der Kauf eines Benzinkanisters, die Anschaffung einer Leiter oder das Fotografieren einer Großbank lassen sich als mögliche «Vorbereitungshandlungen» interpretieren, je nach der Gesinnung, die dem Täter zugeschrieben wird. Das Resultat dieser Bestimmung wäre eine ungeheuerliche Ausweitung der Untersuchungskompetenz der Polizei gegenüber Leuten, die ihr verdächtig scheinen. Es käme zu einer Vorverlagerung des polizeilichen Zugriffs vom Versuch der Straftat, der heute schon strafbar ist, auf den bloßen Verdacht einer Straftat, was willkürlichen Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen, ja Verhaftungen Tür und Tor öffnen müßte. Die strikte Trennung zwischen Vorbereitung und Ausführung einer Straftat ist ein unverzichtbares Prinzip des Rechtsstaates. Wer es aufhebt, ebnet den Weg zum Gesinnungsstrafrecht.

Mißtrauen kein Fundament der Demokratie

«Solche Gesetze sind ein Ausfluß tiefsten *Mißtrauens* gegen einen Teil der Volksgenossen. Nun aber ist das Fundament der *Demokratie* das *Vertrauen*. Sobald dieses dahinfällt, fällt auch die Demokratie. Ist das Vertrauen nicht mehr vorhanden, so soll man es neu schaffen. Aber solche Gesetze sind geeignet, diese Notwendigkeit zu verdecken. Sie mehren das Uebel, statt es zu heilen. Sie schaffen größeres Mißtrauen und tiefere Verbitterung. Für das, was an diesen Gesetzen gut und nötig ist, gibt es schon jetzt gesetzliche Anhaltspunkte, das Mehr hat einen andern Sinn.» Diese Worte, die Leonhard Ragaz im Abstimmungskampf gegen die zweite Lex Häberlin schrieb (NW 1933, S. 540), sind heute von unverminderter Aktualität. Das politische Bürgertum ist einmal mehr im Begriff, den Rechtsstaat zu verleugnen, den es im letzten Jahrhundert als seine revolutionäre Position gegenüber dem feudalen Staatsabsolutismus vertreten und durchgesetzt hat. Strafbestimmungen wie die vorgeschlagenen gefährden den Rechtsstaat jedenfalls weit mehr als ein paar zerbrochene Schaufenster. Der Rechtsstaat soll Minderheiten integrieren, nicht sie kriminalisieren. Staatliche Gewalt ist keine gemeinschaftstragende Kraft. Sie ist notwendig im Extremfall des individuell Asozialen; niemals aber kann sie die fehlende Integration ganzer Bevölkerungsgruppen ersetzen.

Es ist heute die historische Aufgabe des Sozialismus, den ursprünglichen Rechtsstaatsgedanken vor dem spätbürgerlichen Rückfall in polizeistaatliche Ideologien und Herrschaftsmethoden zu bewahren. Noch erlaubt uns der Rechtsstaat, am 6. Juni nein zu sagen.